

Richtlinie zur Förderung von Angeboten der Jugendberufshilfe

**gemäß § 13 SGB VIII
im Landkreis Oder-Spree vom 08.07.2015**

1. Zuwendungszweck

Der Landkreis Oder-Spree gewährt nach § 74 SGB VIII, nach Maßgabe dieser Richtlinie, der Satzung des Jugendamtes und der haushaltsrechtlichen Beschlüsse des Kreistages Zuwendungen zu den Personal- und Sachkosten in Einrichtungen der Jugendberufshilfe gemäß § 13 Sozialgesetzbuch Achtes Buch, Kinder- und Jugendhilfe.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, des aktuellen Jugendförderplanes und auf der Grundlage der Jugendhilfeplanung.

2. Gegenstand der Förderung

Das Jugendamt ist im Bereich der Jugendberufshilfe (§13 SGB VIII) in der Planungsverantwortung. Die Jugendberufshilfe als zentrales Angebot der Jugendsozialarbeit ist nach § 13 Abs. 1 SGB VIII angehalten, „zum Ausgleich von sozialen Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen“ jungen Menschen sozialpädagogische Hilfen anzubieten, die die „Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.“ Ziel der Angebote ist die Verbesserung der Ausbildungs- und Berufsfähigkeit junger Menschen, die in erhöhtem Maße auf sozialpädagogische Unterstützung angewiesen sind. Insbesondere der Übergang in eine berufliche Ausbildung soll durch intensive sozialpädagogische Betreuung verbessert werden. Zielgruppe der Jugendberufshilfe sind Jugendliche, für die bei „Dritten“, wie der Agentur für Arbeit, Pro Arbeit- kommunales Jobcenter Oder- Spree und weiterführenden bzw. berufsbildenden Schulen keine geeigneten Angebote für die Integration und den Übergang existieren.

Ziel ist die Sicherung eines bedarfsgerechten Angebotes nach dem fachlichen Ansatz der „Sozialpädagogischen Betreuung zur beruflichen Integration“. Die Leistungen nach dieser Richtlinie sind nachrangig entsprechend § 10 Abs. 3 SGB VIII zu den Leistungen des SGB III und II.

Eine wirkungsvolle Jugendberufshilfe bedarf einer angemessenen Grundausstattung. Die notwendige Grundausstattung wird ausschließlich im Rahmen der Jugendhilfeplanung bestimmt. Die Förderung der Personalkosten von sozialpädagogischen Fachkräften und der Sachkosten der Einrichtungen soll die Kontinuität von Angeboten der Jugendberufshilfe gemäß § 13 SGB VIII sichern.

Die geltenden Qualitätsstandards für die Arbeit der Fachkräfte der Jugendberufshilfe in den Projekten „Sozialpädagogische Betreuung zur beruflichen Integration“ (Beschluss des JHA Nr. 022/2010 vom 25.03.10.) sind umzusetzen. Diese Standards werden im Rahmen der Vertragsgestaltung eine verbindliche Handlungsgrundlage für die Träger.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Träger der freien Jugendhilfe.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Für die Förderung von Personalkosten einer sozialpädagogischen Fachkraft bestehen folgende Voraussetzungen:

- Die Personalstelle ist bzw. wird mit qualifiziertem Fachpersonal besetzt.
- Die Fachkraft betreut 8 Jugendliche (Betreuungsschlüssel 1:8), mit Hauptwohnsitz im Landkreis Oder- Spree.
- Die Einrichtung hält 16 Plätze vor, sofern im Rahmen der Jugendhilfeplanung kein anderweitiger Bedarf festgestellt wird.
- Der Träger gewährleistet eine fachliche Anleitung der sozialpädagogischen Fachkraft und überwacht die Umsetzung der vertraglich vereinbarten Inhalte und die Umsetzung der geltenden Standards.

Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist dann ausgeschlossen, wenn derselbe Zuwendungszweck

- mit öffentlichen Mitteln der Arbeitsmarktförderung finanziert wird oder
- nach Leistungen der §§ 27 ff SGB VIII (Hilfe zur Erziehung) gefördert wird.

5. Qualifikation der Fachkraft

Die Anforderungen an die Qualifikation der jeweiligen Fachkraft bestimmt das Fachkräftegebot gemäß § 72 Abs. 1 SGB VIII. Entsprechend sind sie in den geltenden Qualitätsstandards für die Arbeit der Fachkräfte der Jugendberufshilfe im Landkreis Oder-Spree verankert. Folglich sind die geförderten Personalstellen mit qualifiziertem Fachpersonal zu besetzen. Das sind Sozialarbeiter/innen und Sozialpädagoge/innen mit staatlicher Anerkennung sowie Beschäftigte mit einer pädagogischen Grundausbildung und geeigneten Zusatzqualifikation für die Arbeit mit der Zielgruppe. Der Nachweis über die geforderte Qualifikation ist entsprechend zu erbringen.

6. Besserstellungsverbot

Der Zuwendungsempfänger darf seine Beschäftigten finanziell nicht besser stellen als vergleichbare kommunale Angestellte mit entsprechenden Tätigkeiten. Höhere Vergütungen als nach dem TVöD/ Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst sowie sonstige über- oder außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden. Die Qualifikation der sozialpädagogischen Fachkraft muss den Anforderungen an die geförderte Stelle entsprechen und ist wichtiger Bestandteil bei der Prüfung des Besserstellungsverbot.

7. Zuwendungs- und Finanzierungsart

Zuwendungsart:	Projektförderung
Finanzierungsart:	Vollfinanzierung im Bereich Personalkosten für sozialpädagogische Fachkräfte
	Festbetragsfinanzierung im Sachkostenbereich
Form der Zuwendung:	Zuschuss

8. Zuwendungshöhe:

Förderungsfähig sind Personal- und Sachkosten des Angebotes, die ausschließlich im Zusammenhang mit der Betreuung der Zielgruppe, wohnhaft im Landkreis Oder- Spree entstehen.

Personalkosten:

Bei einem Betreuungsschlüssel von 1: 8 sind die tatsächlichen Personalkosten bis zur Höhe einer vergleichbaren Vergütung nach dem TVöD/ Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst in Bezug auf die Tätigkeitsmerkmale und die Qualifikation zu 100 % zuwendungsfähig. Die Personalkostenförderung ist auf eine sozialpädagogische Tätigkeit ausgerichtet. Gemessen an den Eingruppierungsmerkmalen der Tätigkeit im Bereich der Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit gem. TVöD gilt als Obergrenze eine S8 für Erzieher/innen und eine S11 für Sozialarbeiter/innen und Sozialpädagoge/innen.

Sachkosten:

20 % der durchschnittlichen Personalkosten aller im Rahmen der Angebote tätigen sozialpädagogischen Fachkräfte werden als Sachkostenpauschale zur Verfügung gestellt. Förderungsfähige Sachkosten werden in Nebenbestimmungen definiert.

9. Verfahren

Die Antragstellung erfolgt für einen Zeitraum, der von der Bewilligungsbehörde vorgegeben wird (i.d.R. drei Jahre, erstmals vom 01.08.2015 – 31.12.2018).

Über die zu realisierenden Inhalte wird für diesen Zeitraum zwischen Träger und Bewilligungsbehörde ein Vertrag geschlossen. Ergeben sich andere inhaltliche Orientierungen, ist der Vertrag entsprechend anzupassen. Der Vertrag regelt die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien und begründet den Anspruch auf Förderung gem. dieser Richtlinie.

Die Zuwendung wird für das jeweilige Haushaltsjahr per Bescheid bewilligt.

Der Zuwendungsempfänger erbringt bis zum 28.02. des Folgejahres einen Verwendungsnachweis. Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel wird durch einen zahlenmäßigen Nachweis sowie die Realisierung der vereinbarten Inhalte mit dem vorgeschriebenen Berichtswesen dargestellt.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.08.2015 in Kraft.

Die Richtlinie des Landkreises Oder-Spree zur tariflichen Anpassung der Personalkosten der sozialpädagogischen Fachkräfte in Projekten der Jugendberufshilfe gemäß § 13 SGB VIII (Beschluss des Jugendhilfeausschusses Nr. 016/2011 vom 19.05.11) tritt außer Kraft.

Beeskow, den 08.07.2015

M. Zalenga
Landrat